

ZPO II



Teil 1.6: Grundlagen des Beweisrechts

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

1

ZPO II

Teil 1.6: Grundlagen des Beweisrechts



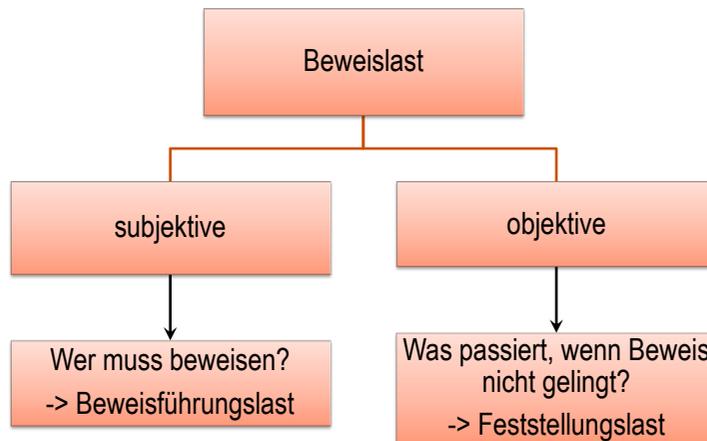
- ◇ Beweisbedürftig sind nur die
 - streitigen
 - (also nicht: unstreitige, zugestandene, allgemeinkundige)
 - entscheidungserheblichen
 - Tatsachen
 - (also keine Rechtsfragen, außer ausländisches oder Gewohnheitsrecht und „Statuten“, § 293; ähnlich dazu werden Handelsbräuche behandelt)

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

2

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts



ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

3

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Der Strengbeweis und die Beweismittel der ZPO

- Begriff des Strengbeweises
 - Abgrenzung zu Freibeweis (FamFG) und Glaubhaftmachung (§§ 294, 920 II)
 - Dispositivität der Strengbeweisevorschriften (§ 284 S. 2 – 4)

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

4

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Die BeweismittelAugenschein §§ 371-372a:

- Jede unmittelbare Wahrnehmung des Zustandes von Menschen oder Sachen, vermittelt durch einen der menschlichen Sinne.
Jede visuelle Wahrnehmung, aber auch Gehör-, Geschmacks-, Geruchs- und Tastsinn;
etwa: Tonbandaufzeichnungen, Videobänder, nach § 371 I 2 auch EDV-Dateien.

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Zeugenbeweis, §§ 373 - 401

- Zeuge ist jede Person, die über Tatsachen oder Zustände kraft eigener sinnlicher Wahrnehmung aussagen soll
- keine Zeugen sind die Partei und ihr gesetzlicher Vertreter (→ nur Parteivernehmung)
- Problematik des Zeugenbeweises: entgegen langläufiger* Ansicht ist der Zeuge ein unsicheres Beweismittel - Erinnerung kann getrübt oder durch Phantasie verändert sein, Zeugen sind oft präparierbar und beeinflussbar
 - * Dreier Zeugen Mund tut Wahrheit kund.

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Problemkreise des Zeugenbeweises:

- Der Umfang der Zeugnispflicht: Zeuge muss
 - (1) erscheinen (§§ 380 - 382),
 - (2) aussagen (§§ 378, 395 f.)
 - (3) die Aussage beeiden (§§ 391 - 393)

- Die Zeugnispflicht ist durch Zwangsgeld und -haft erzwingbar (§§ 380, 390).

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Zeugnisverweigerungsrechte, §§ 383 - 387

- aus familienrechtlichen Beziehungen, § 383 I Nr. 1 - 3
- Berufsverschwiegenheit, § 383 Nr. 4 - 6
- auf einzelne Fragen aufgrund besonderer Konfliktlage, § 384
- Hinweis: Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts darf keine Schlussfolgerung auf die behauptete Tatsache nach sich ziehen

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Die **Durchführung der Vernehmung**, §§ 394-398:

- ◇ **einzel**n durch das Gericht (§§ 394, 396)
- ◇ zunächst **Ermahnung** zur Wahrheit, Belehrung zur Eidespflicht und Befragung über persönliche Verhältnissen (§ 395)
- ◇ **Aussage des Zeugen im Zusammenhang und mit eigenen Worten**, die so in das Protokoll aufzunehmen sind (§§ 396, 160 III Nr. 4)
- ◇ kein Kreuzverhör, vielmehr Durchführung der Vernehmung zunächst **durch den Vorsitzenden**, §§ 396 f., dann, sofern gewünscht, durch die Beisitzer, dann auf Verlangen durch den Beweisführer, dann den Beweisgegner

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Sachverständigenbeweis, §§ 402- 414

- Sachverständiger ist „Richtergehilfe“, vermittelt lediglich besondere **Sachkunde** (und daraus resultierende Schlussfolgerungen dem Gericht)
- **Auswahl und Anleitung** erfolgen durch das Gericht §§ 404, 404a (Beweisthema ist im Beweisbeschluss anzugeben)
- **Ablehnung wegen Befangenheit** ist zulässig, § 406 (denn der SV ist „Richtergehilfe“ und austauschbar)

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

- ◇ Beweiserhebung durch Gutachten
- ◇ in der Regel schriftlich (§ 411 I), mündlicher Vortrag und Erörterung in der Verhandlung erfolgt auf Antrag der Parteien, § 411 III
- ◇ Unterscheide: Anschluss- und Befundtatsachen
 - Anschlussstatsachen liegen dem Beweisbeschluss des Gerichts zugrunde (etwa: Mangel der Maschine), hierüber ist ggf. zuvor Beweis zu erheben
 - Befundtatsachen ermittelt der Sachverständige

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Urkundenbeweis, §§ 415 – 444

- Definition: Urkunde ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die einer objektiven Deutung allein aufgrund ihrer Wahrnehmung zugänglich sind und deshalb zur Beweiserbringung geeignet sind
 - maschinelle Fertigung reicht aus
 - Unterschrift ist nicht erforderlich
- Beweiskraft:
 - besonders sicheres Beweismittel
 - dementsprechend enthält die ZPO – ausnahmsweise – Beweisregeln (für öffentliche Urkunden, §§ 415, 418)

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

- Öffentliche Urkunde, §§ 415: wird von einer Behörde (auch Notar!) im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ausgefertigt
 - es gelten die Beweisregeln der §§ 415 I, 417, 418: voller Beweis des beurkundeten Vorgangs (zB Zustellung eines Schriftstücks) bzw. der beurkundeten Wahrnehmung oder Handlung
- Privaturkunde, § 416
 - erbringt den Beweis, dass die enthaltene Erklärung vom Aussteller abgegeben wurde
 - weitere Beweisregeln für die Privaturkunde enthält die ZPO nicht

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

13

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Parteivernehmung, §§ 445 – 455

unterscheide:

- Parteianhörung nach §§ 141, 273 II Nr. 3
- Parteivernehmung als subsidiäres Beweismittel, §§ 445, 448.
- Parteivernehmung des Gegners der beweisbelasteten Partei (auf Antrag der beweisbelasteten Partei), § 445
- Parteivernehmung der beweisbelasteten Partei von Amts wegen, § 448
 - h.M.: grds. nur bei "Anfangswahrscheinlichkeit"
 - Problem: Bedenken hiergegen aus Gründen der "Waffengleichheit" (deshalb stets in "1 : 1-Konstellationen,,)

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

14

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Das Beweisverfahren

- Beweisantritt durch die (beweisbelastete) Partei, die für ihre Behauptungen Beweismittel anbietet.
- gerichtliche Anordnung der Beweisaufnahme
 - i.d.R. durch formlose Beweisanordnung, sofern Beweis (bei präsentem Beweismittel) sofort erhoben werden kann, § 279 II
 - anderenfalls durch unanfechtbaren Beweisbeschluss, §§ 355, 358 ff.
- Beweiserhebung unmittelbar durch das zur Entscheidung berufene Gericht, Ausnahme: beauftragter (§ 361) oder ersuchter (§ 362) Richter.

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

Die Ablehnung der Beweisaufnahme

- Präklusion, §§ 282, 296, 530 f. (s.o.)
- unzulässige Beweiserhebung
 - ungeeignete Beweismittel
 - Ausforschung: unpräzise Bezeichnung des Beweisthemas, um durch breite Befragung etwa eines Zeugens weitere Informationen (für spätere Beweisangebote) zu erhalten.
 - Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

- Freie Beweiswürdigung, § 286 I
- Gericht entscheidet grundsätzlich frei unter Würdigung des ganzen Inhalts der Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung
- Ausnahme: "Restbestände" formaler Beweisregeln (früher häufiger), z. B. §§ 139 IV, 165, 270 S. 2, 314, 415-418
- kommt nicht auf eine „objektive Wahrheit“, sondern auf die persönliche Gewissheit des Richters an, die vernünftige Zweifel ausschließt
- keine (subjektive) Willkür des Richters, vielmehr zugleich das Erfordernis einer (überprüfbaren) Begründung des Ergebnisses richterlicher Überzeugung, das im rechtsstaatlichen, objektiven (Beweis-)verfahren gewonnen wird
- „formelhafte Wendungen“ reichen nicht aus, vielmehr muss das Gericht konkret darlegen, warum es bestimmten Beweismitteln Überzeugungskraft beimisst und anderen nicht

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

17

ZPO II

Teil1.6: Grundlagen des Beweisrechts

beschränkte Überprüfung der Beweiswürdigung des Tatrichters in der Revision, § 559:

- hat sich der Tatrichter mit dem Prozessstoff vollständig und widerspruchsfrei auseinandergesetzt?
- verstößt die Beweiswürdigung gegen
 - Denkgesetze,
 - Naturgesetze,
 - Erfahrungsgesetze (Indizien)?

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

18